



Legende

- Plangebietsgrenze / Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Innere Plangebietsgrenze
- Naturschutzgebiet
- Ein- und Aussetzstelle für Kanu- und Rudersport (entfällt)
- Ein- und Aussetzstelle für Kanu- und Rudersport
- Nicht umbruchwürdiges Grünland (entfällt)
- Kennzeichnung vegetationskundlich bedeutsame Fläche

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 19. Dezember 2011 beschlossen, die 1. Änderung des Landschaftsplanes IV EMSAUE-NORD in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 29 Abs. 2 LG durchzuführen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Beteiligung der von der 1. Änderung betroffenen Eigentümer (§ 29 Abs. 2 LG)

Die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke ist durch eine Öffentliche Auslegung nach § 29 Abs. 2 LG i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Eigentümerbeteiligung sind am 21. September 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der von der 1. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 29 Abs. 2 LG)

Den Trägern öffentlicher Belange, die durch die Änderungen berührt werden können, ist nach § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 01. Oktober 2012 Gelegenheit gegeben worden, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 10. Dezember 2012 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Eigentümer sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Stelle, bei der die 1. Änderung des Landschaftsplanes auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gem. § 28a LG am 17. Dezember 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gem. § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist 1. Änderung des Landschaftsplanes IV EMSAUE-NORD am 17. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

LANDSCHAFTSPLAN IV EMSAUE-NORD 1. Änderung

Festsetzungskarte M 1: 20.000

